

Stadt Chemnitz und der Schulgemeinde Chemnitz dergestalt vereinigt, daß dieselben vom 1. October 1880 ab einen integrierenden Theil der Stadtgemeinde Chemnitz bzw. der Schulgemeinde Chemnitz bilden. Die für die Stadt Chemnitz bzw. für die Schulgemeinde Chemnitz geltenden Statute, Regulative und sonstigen allgemeinen Anordnungen treten demzufolge vom bezeichneten Zeitpunkte an auch für den Bezirk der bisherigen Gemeinde Schloßchemnitz in Kraft, soweit nicht dieser Vertrag selbst Ausnahmen festsetzt. § 2. Alle bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten der politischen, sowie der Schulgemeinde Schloßchemnitz gehen vom 1. October 1880 ab auf die Stadt Chemnitz beziehentlich die Schulgemeinde Chemnitz über. § 3. Die am 1. October 1880 in der bisherigen Gemeinde Schloßchemnitz wohnenden, zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigten Personen werden nach dem 1. October 1880 und zwar jedenfalls so zeitig zur Verpflichtung als Bürger der Stadt Chemnitz zugelassen, daß sie an den Stadtverordnetenwahlen, welche Ende des Jahres 1880 stattfinden, Theil nehmen können. Ihre Verpflichtung erfolgt sportelfrei. § 4. Die bisherigen Beamten von Schloßchemnitz gehen vorbehaltlich des contractlichen Kündigungsrechtes mit ihren Pflichten, Rechten und Dienstbezügen in den Dienst der Stadt Chemnitz über. Wegen des Gemeindevorstandes bewendet es bei dem mit demselben getroffenen besonderen Abkommen. § 5. Die bisher von der Schulgemeinde Schloßchemnitz angestellten Lehrer gehen in den Dienst der Schulgemeinde Chemnitz über. In Rücksicht auf ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstbezüge, die Zahl ihrer Pflichtstunden und die Stellvertretung der Lehrer, sowie in Rücksicht auf die Fortbildungsschule bewendet es einstweilen bei den in der Gemeinde Schloßchemnitz geltenden Bestimmungen und bleibt es dem Ermessen und der Entschliebung der beiden städtischen Collegien vorbehalten, zu welcher Zeit und auf welche Weise die hierüber in der Schulgemeinde Chemnitz geltenden Bestimmungen zur Durchführung gelangen sollen. § 6. Die Erhebung der directen und indirecten Gemeindeabgaben erfolgt sowohl in der Stadt Chemnitz wie in der bisherigen Gemeinde Schloßchemnitz für die Monate October, November, December 1880 nach den bisherigen Bestimmungen und in der für die ersten neun Monate des Jahres 1880 bestimmten Weise. § 7. Die Stadt Chemnitz verpflichtet sich, die städtische Wasserleitung im Laufe des Jahres 1880 nach Maßgabe des bei den Acten befindlichen Planes auf Schloßchemnitz auszudehnen. § 8. Dieser Vertrag wird nach erfolgter Bestätigung Seitens der zuständigen Behörden als Ortsstatut publicirt.

183e. IV. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Chemnitz.

Zwischen dem königlichen Finanzministerium zu Dresden einerseits, und der Stadt Chemnitz andererseits, ist in Anlaß der Vereinigung der Gemeinde Schloßchemnitz mit der Stadt Chemnitz (unterm 1./3. Juli 1880) folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1. Der in Schloßchemnitz gelegene, von dem dortigen Gemeindeverbande bisher ausgeschlossen gewesene, unter Nr. 20 G des Brandcatasters und Nr. 115 des Flurbuchs verzeichnete Grundbesitz wird

in derselben Weise wie die Schloßgemeinde Chemnitz vom 1. October 1880 ab mit der Stadt Chemnitz dergestalt vereinigt, daß derselbe einen integrierenden Theil der Stadtgemeinde Chemnitz bildet. § 2. Die bisher an die Gemeinde Schloßchemnitz für Wahrnehmung der Polizei auf dem Schloßgrundstücke gezahlte Vergütung von jährlich 200 Mark wird auf die Monate October, November und December 1880 an die Stadt Chemnitz fortgezahlt, von da ab kommt dieselbe in Wegfall. § 3. Der Betrag der Wassersteuer, welche nach Maßgabe der desfalligen statutarischen Bestimmungen für die Stadt Chemnitz auf die im § 1 bezeichneten Grundstücke entfällt, ist, so lange für dieselben eine eigene Wasserleitung besteht, und deshalb die Zuführung von Wasser aus der städtischen Wasserleitung nicht beansprucht wird, dem königlichen Finanzministerium, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger aus der Stadtkasse zurückzuerstatten. § 4. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist dadurch bedingt, daß die Gemeinde Schloßchemnitz am 1. October 1880 mit der Stadt Chemnitz vereinigt wird. § 5. Dieser Vertrag wird nach erfolgter Bestätigung Seitens der zuständigen Behörde als Ortsstatut publicirt.

185d. Nachdem das evangelisch-lutherische Landesconsistorium nach Vernehmung und im Einverständnis mit dem königlichen Ministerium des Innern dazu Genehmigung erteilt hat, daß zugleich mit der am 1. October dieses Jahres in Kraft tretenden Vereinigung der Landgemeinde Schloßchemnitz und des dasigen exemten Schloßgrundstückes mit dem Gemeinde- und Schulbezirk der Stadt Chemnitz die weltliche Coinspection für den gleichzeitig in seinem gesammten Umfange mit dem Stadtgemeindebezirk in Verschmelzung kommenden bisherigen Parochialbezirk Schloßchemnitz von der Amtshauptmannschaft auf den Stadtrath zu Chemnitz, unbeschadet des von dem Landesconsistorium ausgeübten landesherrlichen Patronat- und Collaturrechts über die Kirche und Parochie Schloßchemnitz, übergehe, so ist Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Bekanntmachung der K. Superintendentur, der K. Amtshauptmannschaft und des Rathes vom 22. September 1880.

ff. 185e. Auszug aus der Localschulordnung, vom 27. December 1880.

§ 1. Schulbezirk. Der Schulbezirk der Stadt Chemnitz umfaßt deren Stadtgemeindebezirk, mit Ausschluß desjenigen Stadttheiles, welcher vormals unter der Bezeichnung Amtsvorstadt Nicolaßgasse eine selbstständige Landgemeinde bildete, und mittelst Vertrages vom 16. November 1843 an die politische Gemeinde Chemnitz sich angeschlossen, seine Selbstständigkeit als Kirchen- und Schulgemeinde dagegen sich vorbehalten hat. Eine eigene Schulgemeinde bilden auch die der römisch-katholischen Kirche angehörigen Einwohner der Stadt, so lange sie eine eigene Volksschule unterhalten. Der städtische Schulbezirk zerfällt seinerseits wieder in eine mit dem Wachstume der Stadt und ihrer Bevölkerung fortschreitende Anzahl von Bezirken, von denen jeder seine eigene Bezirksschule hat. Die Abgrenzung dieser Bezirke bleibt dem Schulausschuß überlassen.

§ 2. Arten der Schulen. Die Bezirksschulen (§ 1), von denen in der Regel jede aus zwei